

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0182023

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Nutzerkommentar, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 6. Februar 2023 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29. November 2019 beraten und am 13. Februar 2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt den Tatbestand des § 185 StGB und ist damit

rechtswidrig

i. S. d. § 1 Abs. 3 NetzDG.

A. Sachverhalt

Zu prüfen ist ein Beitrag eines Nutzers, welcher auf der Internetplattform [...] ein Kommentar öffentlich unter der folgenden freiabrufbaren URL zugänglich gemacht hat:

[...]

Der Nutzer hat ein Kommentar zu einem Beitrag von W. E., MdB gepostet. In dem Beitrag erinnert W. E. am 27. Januar 2023, den Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus, insbesondere den Opfern im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau, und hebt hervor, dass in einem demokratischen Staat Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit keinen Platz haben.

Der Nutzer [...] kommentierte den Beitrag wie folgt:

„W. E. ...während dessen Parteikollegin, die Antisemitin A. Ö., weiter auf den Posten der Bundestagsvizepräsidentin sitzen.“

Die Beschwerdeführen - Frau A. Ö., MdB - rügt die Verletzung des § 187 StGB.

B. Entscheidungsgründe

Nach Auffassung des Prüfungsausschusses ist der Kommentar rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG, da er jedenfalls den Tatbestand der Beleidigung gemäß § 185 StGB erfüllt. Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Zu den in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Tatbeständen gehört auch der § 185 StGB.

Der § 185 StGB

„verlangt eine [...] „Beleidigung“, worunter der Angriff auf die Ehre eines anderen (vgl. dazu 1 ff. vor § 185) durch die Kundgabe von Nicht-, Gering- oder Missachtung zu verstehen ist (hM, zB RG 71 160, BGH 1 289, 7 131, 16 63, Bay 02 25, NJW 80, 1969, 05, 1291, Düsseldorf NJW 92, 1335, 98, 3215, Hamm NStZ 08, 631, KG NJW 05, 2872, Karlsruhe NStZ 05, 138, Hilgendorf LK 1, Regge/Pegel MK 3, Zaczyk NK 2; vgl. dazu aber auch Schöbber aaO 229 ff., 240 f.).“

Eisele/Schittenhelm, Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 30. Auflage 2019, § 185, Rn. 1

„Bei der Bezeichnung „glühender Antisemit“ handelt es sich um eine Beleidigung im Sinne von § 185 StGB und eine Bezeichnung, die geeignet ist, das Persönlichkeitsrecht des Klägers in erheblicher und weitgehender Weise zu verletzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gerade vor dem Hintergrund der Verbrechen der Nazidiktatur sowie des Holocaust die Bezeichnung als „glühender Antisemit“ in besonderer Weise geeignet ist, den so Bezeichneten herabzuwürdigen und in seiner Ehre zu verletzen. Denn in dieser Bezeichnung kommt zum Ausdruck, dass derjenige die Überzeugungen teilt, die zu der Ermordung von 6 Millionen Juden unter der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft geführt haben, und die Menschen alleine aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft angreifen und für die Übel der Welt verantwortlich machen.

In der gebotenen Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Klägers und der Meinungsäußerungsfreiheit der Beklagten ist daher zu berücksichtigen, ob die Beklagte über ausreichende Anhaltspunkte und Anknüpfungstatsachen verfügt, aus denen sich eine glühende antisemitische Überzeugung oder Einstellung des Klägers in dem unter Ziffer 2. geschilderten Sinne entnehmen lässt.“

Landgericht München I, Endurteil vom 10. Dezember 2014 - 25 O 14197/14

Der Nutzer [...] hat keine Anhaltspunkte geliefert, warum A. Ö., MdB eine Antisemitin sein solle und den Nationalsozialismus verherrliche, die zudem in den Jahren 2013 bis 2018 Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration war.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration hat gemäß § 92 AufenthG die folgenden Aufgaben:

1. *„die Integration der dauerhaft im Bundesgebiet ansässigen Migranten zu fördern und insbesondere die Bundesregierung bei der Weiterentwicklung ihrer Integrationspolitik auch im Hinblick auf arbeitsmarkt- und sozialpolitische Aspekte zu unterstützen sowie für die Weiterentwicklung der Integrationspolitik auch im europäischen Rahmen Anregungen zu geben;*
2. *die Voraussetzungen für ein möglichst spannungsfreies Zusammenleben zwischen Ausländern und Deutschen sowie unterschiedlichen Gruppen von Ausländern weiterzuentwickeln, Verständnis füreinander zu fördern und Fremdenfeindlichkeit entgegenzuwirken;*
3. *nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen, soweit sie Ausländer betreffen, entgegenzuwirken;*
4. *den Belangen der im Bundesgebiet befindlichen Ausländer zu einer angemessenen Berücksichtigung zu verhelfen;*
5. *über die gesetzlichen Möglichkeiten der Einbürgerung zu informieren;*
6. *auf die Wahrung der Freizügigkeitsrechte der im Bundesgebiet lebenden Unionsbürger zu achten und zu deren weiterer Ausgestaltung Vorschläge zu machen;*
7. *Initiativen zur Integration der dauerhaft im Bundesgebiet ansässigen Migranten auch bei den Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften sowie bei den gesellschaftlichen Gruppen anzuregen und zu unterstützen;*
8. *die Zuwanderung ins Bundesgebiet und in die Europäische Union sowie die Entwicklung der Zuwanderung in anderen Staaten zu beobachten;*
9. *in den Aufgabenbereichen der Nummern 1 bis 8 mit den Stellen der Gemeinden, der Länder, anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Union selbst, die gleiche oder ähnliche Aufgaben haben wie die Beauftragte, zusammenzuarbeiten;*
10. *die Öffentlichkeit zu den in den Nummern 1 bis 9 genannten Aufgabenbereichen zu informieren.“*

Insofern hatte A. Ö., MdB in der Vergangenheit eine Funktion inne, welche sich gegen den Antisemitismus gerichtet hat. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, zumal vom Nutzer [...] auch keine genannt worden sind, dass A. Ö., MdB vor, während oder nach Beendigung ihrer Tätigkeit als Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration antisemitische Tendenzen gezeigt haben könnte.

Vielmehr ist der Kommentar des Nutzers [...] sogar als Schmähkritik zu werten, die ausnahmsweise keine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter einfordern würde, da keine Begründung seiner „Kritik“ erfolgt ist, die eine ernsthafte Auseinandersetzung zulassen würde.

Die betroffenen Rechtsgüter wären im hiesigen Falle die persönliche Ehre von A. Ö., MdB und die Meinungsfreiheit des Nutzers [...].

„Eine Abwägung ist nur ausnahmsweise entbehrlich, wenn die streitgegenständliche Äußerung sich als Schmähung oder Schmähkritik, als Formalbeleidigung oder als Angriff auf die Menschenwürde darstellt (vgl. BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats) NJW 2020, 2622 Rn. 17 mit Verweis auf BVerfGE 82, 43 (51) = NJW 1990, 1980; BVerfGE 85, 1 (16) = NJW 1992, 1439; BVerfGE 90, 241 (248) = NJW 1994, 1779; BVerfGE 93, 266 (293) = NJW 1995, 3303; BVerfGE 99, 185 (196) = NJW 1999, 1322). Eine

Schmähung im verfassungsrechtlichen Sinn ist gegeben, wenn eine Äußerung keinen irgendwie nachvollziehbaren Bezug mehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung hat und es bei ihr im Grunde nur um das grundlose Verächtlichmachen der betroffenen Person als solcher geht. Es sind dies Fälle, in denen eine vorherige Auseinandersetzung erkennbar nur äußerlich zum Anlass genommen wird, um über andere Personen herzuziehen oder sie niederzumachen, etwa in Fällen der Privatfehde (vgl. BVerfGE 93, 266 (294) = NJW 1995, 3303; BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats) NJW 2012, 3712 Rn. 30). Erfolgen solche allein auf die persönliche Kränkung zielenden Äußerungen unter den Kommunikationsbedingungen des Internets, sind sie aber nicht selten auch von Privatfehden losgelöst. Sie können persönlich nicht bekannte Personen, auch des öffentlichen Lebens, betreffen, die im Schutz der Anonymität des Internets ohne jeden nachvollziehbaren Bezug zu einer Sachkritik grundlos aus verwerflichen Motiven wie Hass- oder Wutgefühlen heraus verunglimpft und verächtlich gemacht werden (BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats) NJW 2020, 2622 Rn. 19; vgl. BVerfGE 93, 266 (294) = NJW 1995, 3303; BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats) NJW 2012, 3712 Rn. 30).“ (BVerfG, Beschluss vom 19.12.2021 – 1 BvR 1073/20 = NJW 2022, 680)

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 21. März 2022 – 1 BvR 2650/19

Im vorliegenden Fall liegt durch die Verwendung des herabwürdigenden Schimpfwortes „*Antisemitin*“ eine gemäß § 185 StGB strafbare abwägungsfrei Schmähkritik vor, da mangels Begründung weder eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter möglich ist und eine Rechtfertigung gemäß § 193 StGB nicht ersichtlich ist.

Andere Straftatbestände im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG sind nicht ersichtlich.